Amtsblatt

Jahrgang 18 **27. Juni 2012** **Nummer 6**

Altmarkkreis Salzwedel

Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel
Fon 0 39 01/8 40-0
Fax 0 39 01/2 50 79

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Altmarkkreis Salzwedel
- Bekanntmachung gem. § 76 Abs. 3, 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 100 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) über die öffentliche Auslegung der geänderten Arbeitskarten des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Jeetze zwischen Amt Dambeck und der Landesgrenze . . . 52
- Errichtung und Betrieb eines mit Biomethan betriebenen Verbrennungsmotors zur Erzeugung von Strom und Wärme . . . 52
- Korrektur eines Schreibfehlers in der Allgemeinverfügung des Altmarkkreises Salzwedel zur Bekämpfung von forstschädigenden Insekten (Kieferngroßschadinsekten) aus der Luft und Sperrung der Waldflächen (Sonderamtsblatt vom 16.05.2012) . . . 52

Hansestadt Salzwedel
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Hansestadt Salzwedel (Straßenreinigungssatzung) vom 19.06.1996 . . . 53
- Aufhebungsbeschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8-92 Teil 1 „Breite Straße/Neuperverstraße“ . . . 53

Stadt Arendsee
- Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland . . . 54
- Satzung zur 1. einfachen Änderung des Bebauungsplanes „Im Winkel“ Mechau . . . 54

Zweckverband Drömling
- Einladung zur Verbandsversammlung am 25. Juli 2012 . . . 54

Wasserverband Stendal Osterburg
- Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) . . . 54

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel
- Vorläufige Besitzregelung im Bodenordnungsverfahren Engersen Feldlage . . . 57

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

gem. § 76 Abs. 3, 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 100 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) über die öffentliche Auslegung der geänderten Arbeitskarten des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Jeetze zwischen Amt Dambeck und der Landesgrenze

Gem. § 76 Abs. 3 und 4 WHG sind noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern. Die Öffentlichkeit ist über vorläufig gesicherte Gebiete einschließlich der geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

Die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sind in Arbeitskarten, die auf der Grundlage der Ermittlungen des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt erstellt wurden, dargestellt und müssen gem. § 76 Abs. 4 WHG öffentlich bekannt gemacht werden.

Aufgrund der erfolgten Überarbeitung des Teilbereiches der Jeetze zwischen Amt Dambeck und der Landesgrenze zu Niedersachsen (Fluss km von 49+268 bis 34+195) und der damit möglichen wesentlichen Verkleinerung des Überschwemmungsgebietes in diesem Bereich erfolgt eine neue öffentliche Auslegung dieses Bereiches.

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die geänderten Arbeitskarten des Überschwemmungsgebietes der Jeetze zwischen Amt Dambeck und der Landesgrenze im Altmarkkreis Salzwedel vom **05.07.2012** bis **04.08.2012** während der allgemeinen Sprechzeiten ausliegen.

Auslegungsort:
Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz (Raum 208)
Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 16, 29410 Salzwedel

Auslegungszeit:

Montag	8.30 - 11.30 Uhr
Dienstag	8.30 - 11.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.30 - 11.30 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	8.30 - 11.30 Uhr

Die Arbeitskarten des Überschwemmungsgebietes werden beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde aufbewahrt und jedermann wird kostenlose Einsicht gewährt.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist ist die Änderung des o.g. Überschwemmungsgebietes vorläufig gesichert gem. § 100 Abs. 1 WG LSA.

Salzwedel, den 11.06.2012

gez. Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

des Amtes für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, des Altmarkkreises Salzwedel

Die Agrarenergie 2011 GmbH & Co. KG in 49328 Melle beantragte mit Schreiben vom 06.12.2011 beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

Errichtung und Betrieb eines mit Biomethan betrieben Verbrennungsmotors zur Erzeugung von Strom und Wärme mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.768 kW und einer elektrischen Leistung von 1.189 kW

auf dem Grundstück in 29410 Hansestadt Salzwedel, Karl-Marx-Str. 2-6
Gemarkung: Salzwedel
Flur: 46
Flurstück: 150.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Salzwedel, 14.05.2012

gez. Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Korrektur eines Schreibfehlers

in der Allgemeinverfügung des Altmarkkreises Salzwedel zur Bekämpfung von forstschädigenden Insekten (Kieferngroßschadinsekten) aus der Luft und Sperrung der Waldflächen

Die im Sonderamtsblatt vom 16.05.2012 erschienene Allgemeinverfügung wird in I, Ziffer 5 wie folgt korrigiert:

„Die Kosten für die Bekämpfungsmaßnahme für den kleinparzellierten Privatwald (< 100 ha) trägt das Land Sachsen-Anhalt.“

Salzwedel, den 23.05.2012

gez. Ziche
Landrat

Hansestadt Salzwedel

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Hansestadt Salzwedel (Straßenreinigungssatzung) vom 19.06.1996

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung vom 03.02.1994 (GVBl. LSA S. 164) i. V. m. § 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.05.2012 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

§ 1 (3) wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

§ 1
Allgemeines

(3) Über die an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – ist ein Verzeichnis aufzustellen und zu veröffentlichen. In das Straßenverzeichnis (Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Salzwedel) sollen in der Regel solche Straßen aufgenommen werden, die einer nicht unerheblichen Verkehrsbelastung unterliegen, eine nicht wassergebundene Decke haben, oberflächenentwässert sind und mit einer Gosse oder einem Bordstein versehen sind.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Salzwedel, den 23.05.2012

gez. Danicke — Siegel
Oberbürgermeisterin

Anlage 1

zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Salzwedel

Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse
Ackerstraße	1
Alte Jeetze	1
Altperverstraße	2
Am Anger	1
Am Chüdenwall	1
Am Eichwall	1
Am Güterbahnhof	1
Am Moorteich – linke Seite, beginnend vom Schäferstegel	1
Am Hafen	1
Am Kronsberg	1
Am Marschfeld (teilweise)	1
Am Perver Berg (ohne Parkflächen)	1
Am Schulwall (teilweise)	2
Am Stern	1
Amtsstraße (teilweise)	1
An der Altmarkpassage (ohne Parkflächen)	1
An der Flora	1
An der Katharinenkirche (teilweise)	1
An der Lorenzkirche (teilweise)	2
An der Marienkirche	1
An der Mönchskirche	1
An der Ritzer Brücke	1
Arendseer Straße bis Friedhofseingang	1
Bahnhofstraße (teilweise)	1
Bergener Straße	1
Bergstraße	1
Bocksbrücke	2
Böddenstedter Weg	1
Braunschweiger Straße	1
Breite Straße - von der Neuperverstraße bis An der Katharinenkirche	3
Breite Straße - von An der Katharinenkirche bis Vor dem Lüchower Tor	2
Brewitzstraße	1
Brietzer Weg	1
Brunnenstraße (teilweise)	1
Brückenstraße	1
Buchenallee (ohne Parkflächen)	1
Burgstraße	3
Chüdenstraße	1
Chüttlitzer Weg	1
Drosselweg	1
Dämmchenweg	1
Ebertstraße - linke Seite, beginnend von Karl-Marx-Str.	1
Eichenallee	1
Ernst-Thälmann-Straße (ohne Parkflächen)	1
Erster Damm	1
Fabrikstraße	1
Freiligrathstraße	1
Friedensring	1
Fritz-Reuter-Straße	1
Gardelegener Straße	1
Gartzstraße	1
Gerstedter Weg	1
Goethestraße	1
Gr. Pagenbergstraße	1
Gr. St.-Ilsen-Straße	2
Gartenstraße	1
Hansestraße (ohne Parkflächen)	1
Hohe Brücke	1
Holzmarktstraße	2
Hopfenstraße (ohne Parkflächen)	1
Hoppestraße	1
Hoyersburger Straße (teilweise)	1
Jahnstraße	1
Jenny-Marx-Straße	2
Karl-Gaedcke-Straße	1
Karl-Marx-Straße	1
Kleinbahnstraße (teilweise)	1
Kl. Pagenbergstraße	1
Kl. St.-Ilsen-Straße	2
Kleiner Stegel	1
Kramstraße	1
Krangener Weg	1
Kristallweg	1
Lindenallee (ohne Parkflächen)	1
Lohteich	2
Ludwig-Frank-Straße	1
Lüneburger Straße (teilweise)	1
Lüneburger Weg	1
Magdeburger Straße	1
Marienstraße (teilweise)	1
Mittelstraße	1
Morgenstraße	1
Mühlenstraße	1
Neutorstraße	2
Neuperverstraße - von Vor dem Neuperver Tor bis Wallstraße	3
Neuperverstraße - von Wallstraße bis Südbockhorn	2
Nicolaistraße	2
Nicolaiplatz	2
Nicolaus-Gercken-Straße	1
Nordbockhorn	1
Nordwinkel	1
Oldecopstraße	1
Pappelallee	1
Platanenallee	1
Querstraße	1
Radestraße	1
Reiche Straße	1
Reimmannstraße	1
Salzstraße	1
Salzwedeler Straße, OT Mahlsdorf	4
Salzwiesen	1
St.-Georg-Straße	1
Schäferstegel	1
Schillerstraße	1
Schrangen	2
Schmiedestraße	1
Schornsteinfegerstraße	2
Schülkestraße	1
Sonnenstraße (ohne Parkflächen)	1
Stabensteg	1
Steintorstraße	1
Straße der OdF	1
Südbockhorn	1
Sportplatzweg	1
Teichstraße	1
Tuchmacherstraße	1
Uelzener Straße	1
Vor dem Lüchower Tor	1
Vor dem Neuperver Tor	2
Wallstraße	1
Weidenweg	1
Westermarktstraße	2
Westring (teilweise) - linke Seite, beginnend von Uelzener Straße	1
Windmühlenbreite	1
Wollweberstraße	1
Wustrower Straße	1
Ziegeleistraße	1
Zum Bartelskamp	1

Hansestadt Salzwedel

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

Aufhebungsbeschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8-92 Teil 1 „Breite Straße/ Neuperverstraße“

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in öffentlicher Sitzung am 23. Mai 2012 die Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 8-92 Teil 1 „Breite Straße/ Neuperverstraße“, beste-

hend aus dem Text und der Planzeichnung, aufgehoben.
Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 27. Juni 2012 außer Kraft.
Jedermann kann den aufgehobenen Bebauungsplan und die Begründung zur Aufhebung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufhebung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Salzwedel, 13. Juni 2012 -Siegel- Hansestadt Salzwedel
Die Oberbürgermeisterin
gez. Danicke

Stadt Arendsee (Altmark)

Satzung

über die 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland

Aufgrund der §§ 54 bis 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), der §§ 4, 8, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen- Anhalt – alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 31. Mai 2012 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland vom 12.09.2011 beschlossen:

§ 1

Der § 6, Abs.1 (Umlagesatz, Flächenbeitragssatz) wird wie folgt ergänzt:

Der Umlagesatz beträgt als Flächenbeitragssatz für das Kalenderjahr 2012
- im Unterhaltungsverband Jeetze 8,2296493 EUR / ha
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese 8,07716 EUR / ha
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland 11,68 EUR / ha.

§ 2

Der § 6, Abs.2 (Umlagesatz, Erschwernisbeitragssatz) wird wie folgt ergänzt:

Der Umlagesatz beträgt als Erschwernisbeitragssatz für das Kalenderjahr 2012
- im Unterhaltungsverband Jeetze 2,226858 EUR / Einwohner
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese 2,38594 EUR / Einwohner
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland 5,22 EUR / Einwohner.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Arendsee, 1. Juni 2012

Dienstsiegel

gez. Norman Klebe
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Satzung zur 1. einfachen Änderung des Bebauungsplanes „Im Winkel“ Mechau

Gegenstand der Bekanntmachung ist die Satzung, die vom Stadtrat am 31.05.2012 als Satzung zur 1. einfachen Änderung des Bebauungsplanes „Im Winkel“ Mechau beschlossen wurde - Beschluss Nr. 339 (25) I/2012-.

Weiterhin wird hiermit der Beschluss zum Abwägungsergebnis - Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange - Beschluss Nr. 338 (25) I/2012- bekannt gegeben.

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Jedermann kann die beschlossene Satzung im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark) Am Markt 3, 39619 Arendsee während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee geltend gemacht wurde.
Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee geltend gemacht worden sind.
Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Arendsee, 5. Juni 2012

gez. Norman Klebe
Bürgermeister

Zweckverband
Naturschutzprojekt Drömling / Sachsen-Anhalt

Einladung

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

Die Versammlung findet am Mittwoch, d. 25. Juli 2012 um 10.00 Uhr im Beratungsraum der Naturparkverwaltung Drömling, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil
1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 18.04.2012
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über Angelegenheiten des Zweckverbandes
5. Bericht zum Stand des Naturschutzgroßprojektes Drömling/Sachsen-Anhalt
6. Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentlicher Teil
7. Beschluss 2-1/2012: Vergabe von Bauleistungen zur Revitalisierung des Steimker Grabens (1-2006)
8. Beschluss 2-2/2012: Vergabe von Bauleistungen für Wasserbaumaßnahmen im Teilprojekt C3: Rätzlinger Drömling (Süd)
9. Beschluss 2-3/2012: Verzicht auf öffentliche Ausschreibung der Stelle des Verbandsgeschäftsführers
10. Beschluss 2-4/2012: Wahl des Verbandsgeschäftsführers

anschließend
11. Bereisung von Projektmaßnahmen

Oebisfelde, d. 14.06.2012

gez. Folkens
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Wasserverband Stendal-Osterburg

SATZUNG

über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

(Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg auf ihrer Sitzung am 2.5.2012 die folgende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg beschlossen.

§ 1
Allgemeines, öffentliche Einrichtung

(1) Der WVSO betreibt in seinem Gebiet Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung.

(2) Der WVSO übernimmt es nach Maßgabe dieser Satzung und den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser“ (AEB-A), in seinem Gebiet die Abwässer zu sammeln, fortzuleiten und zu behandeln. Die Abwasserbeseitigung umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

(3) Der WVSO entscheidet über Art, Lage; Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung.

(4) Anschluss- und Benutzungsrecht sowie -zwang als hoheitliche Aufgabe richten sich

nach dieser Satzung. Das Verhältnis zwischen den Benutzern der Abwasseranlagen und dem WVSO wird gemäß seiner "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser -AEB-A-„ geregelt.

§ 2
Umfang der öffentlichen Einrichtungen

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören

a) das gesamte öffentliche Kanalnetz, bestehend aus Kanälen für Schmutzwasser (Trennverfahren), Abwasserdruckleitungen, Bürgermeisterkanälen oder Kanälen zur Aufnahme aller Abwässer (Mischverfahren),
b) die Anschlussleitung vom Kanalabzweig (Einlassstück) bis einschließlich eines Grundstückanschlussschachtes, der sich in der Regel auf dem Grundstück befindet; bei Anschluss an eine Abwasserdruckleitung endet die öffentliche Abwasseranlage an der Grundstücksgrenze,.
c) die Abwasserpumpstationen,
d) die Kläranlagen,
e) die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen,
f) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von dem WVSO selbst, sondern von Dritten hergestellt und zu unterhalten sind, wenn sich der WVSO dieser Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung der Abwässer bedient
g) Einrichtungen und Vorkehrungen zur Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers (öffentliche Fäkalschlammentsorgung)

§ 3
Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt wird.
(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51 (BGBI.I.S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trokkenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht
a) für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
b) für unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
c) für Niederschlagswasser.

- Der WVSO nimmt im Auftrag der Kommunen Aufgaben der Vorbereitung, Durchführung und des Betriebes von Regenwasserkanalisationen und -behandlungsanlagen wahr. Diese Aufgaben und finanziellen Abgrenzungen sind gesondert mit den Kommunen zu vereinbaren. -

(2) Kanäle sind Mischwasserkanäle, Abwasserkanäle, Bürgermeisterkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Pumpwerke.

(3) Abwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Abwasser.

(4) Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Abwasser bestimmt.

(5) Zentrale Abwasserbehandlungsanlage ist eine Anlage zur Behandlung des in den Kanälen gesammelten oder aus abflusslosen Sammelgruben abgefahrenen Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

(6) Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Anschlussleitungen vom Kanalabzweig bis zum anzuschließenden Grundstück einschließlich des Grundstücksanschlussschachtes, der sich in der Regel auf dem Grundstück befindet; bei Abwasserdruckleitungen die Anschlussleitungen vom Kanalabzweig bis zum anzuschließenden Grundstück.

(7) Bürgermeisterkanäle sind im Gefälle erdverlegte Rohrleitungen, die in Teilgebieten von Städten und Gemeinden vorrangig Niederschlagswasser von Straßen, Wegen und Plätzen, jedoch auch in Kleinkläranlagen gereinigtes Abwasser in ein Gewässer einleiten.

(8) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Sammeln bzw. dem Behandeln oder Ableiten des Abwassers dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind. Die Grundstücksentwässerungsanlage endet auf der Anschlussnehmerseite vor dem Grundstücksanschlussschacht, ist dieser nicht vorhanden, an der Grundstücksgrenze und bei Altanlagen an der Einleitstelle im Kanal.

(9) Grundstücksanschlussschacht ist eine Einrichtung -im Regelfall- auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, die zur Durchführung von Kontroll-, Mess- und Reinigungsarbeiten sowie Probennahmen dient. Der Schacht kann sich auch außerhalb des Grundstückes befinden, wenn dies technisch bedingt ist oder die Installation auf dem Grundstück mit erhöhtem Aufwand verbunden wäre.

§ 5
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte eines im Gebiet des WVSO liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasseranlagen und das Einleiten der auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer nach Maßgabe dieser Satzung und unter Wahrung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser -AEB-A- zu verlangen (Anschlussberechtigter). Sind für ein Grundstück mehrere Anschlussberechtigte vorhanden, so treffen die Rechte und Pflichten dieser Satzung jeden Anschlussberechtigten in vollem Umfang

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzen oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz haben und der Kanal in der öffentlichen Straße, dem öffentlichen Weg oder Platz betriebsfertig hergestellt ist. Der WVSO kann auch sonstigen dinglich Berechtigten (z.B. Hinterliegern) eine Anschlussberechtigung erteilen.
Die Herstellung, Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasserleitungen kann nicht verlangt werden.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Abwasseranlage kann versagt werden, wenn die Entwässerung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer und betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Kosten erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen des WVSO Sicherheiten zu leisten.

(5) Bei neu zu errichtenden Eigenheimgebieten kann der WVSO unabhängig von den Regelun-gen der Absätze 1-4 Erschließungsvereinbarungen abschließen.

(6) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu ändern ist.
In den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten darf das Abwasser nur dem dafür bestimmten Kanal zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann angeordnet werden, dass zur besseren Spülung des Abwasserkanals das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke in diesen eingeleitet wird.

§ 6
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück, sofern es bebaut ist an eine bestehende Abwasseranlage anzuschließen und diese zu benutzen. Kleinkläranlagen u. ä. sind in diesen Fällen außer Betrieb zu nehmen, zu leeren und zu reinigen, sofern es sich um einen Anschluss an einen Abwasserkanal handelt.

(2) Der WVSO kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn ein besonderes öffentliches Bedürfnis dies erfordert.
(3) Die Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit der öffentliche Kanal vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung (Ausfuhr des in der abflusslosen Sammelgrube anfallenden Abwassers bzw. des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes).
Sofern der Anschluss an einen Bürgermeisterkanal erfolgt, ist auch der Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung vorzunehmen und der Anschlussberechtigte ist verpflichtet den in den Grundstückskläranlagen anfallenden Schlamm durch den WVSO zu entsorgen zu lassen.

(4) Besteht ein Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung, kann der WVSO den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten.
Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

(5) Bei Neu- und Umbauten ist der Anschluss innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung, vor der Gebrauchsabnahme des Bauwerks, auszuführen.

(6) Der WVSO kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss nach Zugang der Aufforderung des WVSO über die Ausübung des Anschlusszwangs innerhalb von drei Monate vorzunehmen.

(7) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WVSO alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

8) Wird an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in denen noch kein Kanal liegt, wohl aber geplant ist, ein Neubau errichtet oder in einem bereits bestehenden Bauwerk die vorhandene Abwassereinrichtung wesentlich geändert oder erneuert, so sind auf Verlangen des WVSO die notwendigen Einrichtungen für den späteren Anschluss zu planen und vorzusehen.

(9) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann der WVSO den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussberechtigten auf dessen Kosten verlangen. Die Hebeanlage gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage.

(10) Wenn und soweit ein Grundstück an eine Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - unter Wahrung der Regelungen „Einleitungsbedingungen und -beschränkungen“ in der Anlage zu diesen AEB-A - der Abwasseranlage zuzuführen.

(11) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs, so haben die Anschlussberechtigten dies unverzüglich dem WVSO mitzuteilen.

§ 7
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung, die als Regel oder Sollvorschrift aufgestellt oder bei denen Ausnahmen vorgesehen sind, können auf Antrag Ausnahmen oder Befreiungen gestattet werden, wenn dem öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
Der Antrag ist unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim WVSO zu stellen.

(2) Die Befreiung und die Ausnahmegenehmigung können unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag nach Abs. 1 Satz 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
Wird eine Befreiung bezüglich des Sammelns, des Behandelns und des Ableitens ausgespro-chen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Bau und Betrieb einer Grundstückskläranlage **bzw. abflusslosen Sammelgrube** und zum Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung.

§ 8
Antrags- und Zustimmungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Herstellung und die Veränderung von Einrichtungen zur Beseitigung und Vorbehandlung der Abwässer eines Grundstücks sind zustimmungspflichtig und entsprechend zu beantragen.

(2) Das Antragsverfahren entfällt bei Komplexerschließungen.

(3) Der WVSO entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(3) Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Zustimmung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die ggf. für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(4) Der WVSO kann - abweichend von den Regelungen Einleitungsbedingungen und -einschränkungen, Anlage zu den AEB-A -, die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(5) Vor der Erteilung der Zustimmung zur Grundstücksentwässerungsanlage darf mit deren Herstellung oder Änderung nur begonnen werden, wenn und soweit der WVSO sein Einverständnis erklärt hat.

(6) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Abwässer so, dass die Einleitungseinschränkungen der Anlage zu den AEB-A oder die Grenzwerte der Zustimmung überschritten werden, ist die Zustimmung erneut zu beantragen.

(7) Die Zustimmung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger, nicht häuslicher Abwässer wird widerruflich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dies gilt auch für Abwässer von Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Bundeswehr, Bundesbahn, Bundespost, Schulen u. ä.

(8) Der Antrag ist schriftlich bei dem WVSO zu stellen. Er muss enthalten

a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten und bestehenden Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche,

(b) bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenanstalten u. ä., Einrichtungen, Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer.

(9) Dem Antrag sind alle für die Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Unterlagen als Anlagen beizufügen.

(10) Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Anschlussberechtigten zu unterschreiben.

(11) Der WVSO prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung sowie den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen (DIN 1986), den "Technischen Anforderungen Abwasser" des Verbandes und den anderen Anforderungen an den Stand der Technik entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der WVSO schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der WVSO dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

Der WVSO ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.

(12) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder entfernt werden.

(13) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Zustimmung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem WVSO herzustellen und ein Nachtrag zur Zustimmung vorzulegen.

(14) Die Zustimmung erlischt drei Jahre nach Zustellung, wenn

a) mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird
oder
b) eine begonnene Ausführung länger als drei Jahre eingestellt war.

§ 9
Eigentum an Abwasser

(1) Das auf den Grundstücken anfallende Abwasser ist dem WVSO zu überlassen.

(2) Die Abwässer werden mit der Einleitung in die Abwasseranlage Eigentum des WVSO. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 10
Betrieb von Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben mit Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung

(1) Sind betriebsfähige öffentliche Abwasserkanäle noch nicht vorhanden oder Gebiete noch nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen, ist das Abwasser in Grundstückskläranlagen und in Ausnahmefällen in abflusslosen Sammelgruben einzuleiten.
Die Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube ist auf dem jeweiligen Grundstück des Anschlussberechtigten zu erstellen. Sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. **Abflusslose Sammelgruben müssen dauerhaft dicht sein. Auf Verlangen des WVSO, insbesondere bei vermuteter Undichtigkeit, hat der Grundstückseigentümer einen Dichtigkeitsnachweis vorzulegen.**

(2) Jedes Grundstück mit einer Grundstückskläranlage oder abflusslosen Sammelgrube unterliegt der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung.

(3) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks, für das Abs. 1 zutrifft, an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung berechtigt. Er ist dabei insbesondere auch berechtigt, allen anfallenden Fäkalschlamm entsorgen zu lassen. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung gelten entsprechend.

(4) Die zum Anschluss Berechtigten nach Abs. 3 sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffent-liche Fäkalschlammentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang) und diese zu benutzen.
(5) Hinsichtlich der Beschränkungen des in die Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sam-melgrube einzuleitenden Abwassers gelten die Einleitungsbedingungen und -beschränkungen, Anlage zu den AEB-A, entsprechend.

§ 11
Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53,54,55 und 56 des Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG-LSA) i. d. F. vom 23.09.2003 (GVBl.S.214) in Verbindung mit § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis 500.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Die Zwangsgeldfestsetzung kann wiederholt werden, bis die angeordnete Maßnahme durchgeführt wurde.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann auf vorherige Androhung im Wege der Ersatzvornahme vorgenommen werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

• entgegen dem Anschlusszwang nach § 6 sein Grundstück nicht oder nicht fristgerecht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,

• entgegen dem Benutzungszwang nach § 6 die öffentliche Abwasseranlage nicht benutzt,

• entgegen § 8 den erforderlichen Antrag bzw. Nachtrag. nicht oder nicht fristgerecht stellt,

• entgegen § 10 nicht den Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung vornimmt und diese nutzt

• entgegen § 10 Absatz 1 Satz 6 den Dichtigkeitsnachweis der Sammelgrube nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.7.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung des WVSO vom 15.12.2009 außer Kraft.

Osterburg, den 3. Mai 2012

Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Stendal-Osterburg - WVSO - SO

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außensteile Salzwedel
Bodenordnungsverfahren Feldlage Engersen
Verf.-Nr. 14SAW024

Salzwedel, den 01.06.2012

Öffentliche Bekanntmachung

I. Vorläufige Besitzregelung
Im Bodenordnungsverfahren (BOV) Feldlage Engersen wird gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), i.d.F. vom 03.07.1991 (BGBl. S. 1418), in der letzten gültigen Fassung, in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FiurbG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. S. 546), in der letzten gültigen Fassung, die vorläufige Besitzregelung

mit Wirkung zum 01.10.2012 - 0:00 Uhr

angeordnet. Die Eigentümer der zum BOV Feldlage Engersen gehörenden Flurstücke werden mit diesem Zeitpunkt in den Besitz der neuen Flurstücke vorläufig eingewiesen. Hiermit gehen Besitz und Verwaltung der neuen Flurstücke auf die Empfänger über.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzregelung maßgebend, die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung und die entsprechenden Nachweise, welche die Lage und den Empfänger der neuen Flurstücke enthält, liegen in der Zeit

von Freitag, dem 29.06.2012 bis Freitag, dem 13.07.2012
in der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)
Versammlungsraum Nr. 10
Schulstraße 11
39624 Kalbe (Milde)

sowie bei der Hansestadt Gardelegen
Bauamt Raum 116
Rudolf-Breitscheid-Straße 3
39638 Hansestadt Gardelegen

und bei der Geeigneten Stelle Vermessungsbüro Kairies
Am Hafen 5
29410 Hansestadt Salzwedel

während der Dienststunden/Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten

am Montag, den 16.07.2012 in der Zeit von 9:00 bis 18:00 Uhr und am Dienstag, den 17.07.2012 in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Engersen
39638 Kalbe (Milde) OT Engersen

bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Zu diesem Auskunftstermin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.
Informationen zur Besitzeinweisung sind auch im Internet unter www.alff-altmark.sachsen-anhalt.de (hier unter Agrarstruktur/Flurneuordnung/Bodenordnung Engersen) einzusehen.
Gründe:
Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzregeiung gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 FlurbG sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden.

Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist.
Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.
Die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Bodenordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Bodenordnungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der vorlaufigen Besitzregelung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.
Hinweis:
Die rechtlichen Wirkungen der vorläufiqen Besitzregelung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Wertgleichheit der Abfindung betreffen, nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen die vcrläufiqe Besitzregelung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einem besonderen Anhörungstermin, zu dem gesondert geladen wird, vorzubringen sind.
Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig die Flächengrößen und Flurstücksbezeichnungen der neu zugeteilten Flächen anzugeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außensteile Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Die Rechtsbeheifsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag nach der Bekanntmachung dieser Anordnung. Die Widerspruchsfrist wird nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung
Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe:
Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Besitzregelung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten.

Durch die sofortige Vollziehung der vorläuflgen Besitzregelung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde.

Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen der notwendigen Bestellung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen.
Aus diesen Gründen ist die sofortige Vollziehung der Besitzregelung anzuordnen.
Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann.

Zur Herbeiführung der mit der Besitzregelung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag
gez. Wagner

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel
Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0
Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61